

Miscellen.

Antiquarisches.

Ueber das Poetelische Gesetz de ambitu.

Die Gesetze gegen den Ambitus oder die Ambitio, so weit sie uns aus der Zeit der römischen Republik bekannt, sind folgende:

Ein namenloses vom Jahre 322 d. St. nach Liv. IV 25 ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa.

Lex Poetelia v. J. 396, Liv. VII 15 de ambitu ab C. Poetelio, tribuno plebis, auctoribus patribus tum primum ad populum latum est.

Lex Cornelia Baebia v. J. 573 Coss. L. Cornelio Cethego M. Baebio Tamphilo, Liv. XL 19.

Ein nicht näher bekanntes Gesetz vom J. 595, Liv. Perioch. XLVII.

Lex Calpurnia vom J. 687 vom Consul C. Calpurnius Piso.

Lex Tullia vom J. 691 vom Consul M. Tullius Cicero.

Rogatio Aufidia vom J. 693 vom Trib. pl. M. Aufidius Lurco. Sie scheint nicht zum Gesetz erhoben zu sein, Cic. ad Att. I 18, 3 nulla lex perlata.

Lex Licinia de sodaliciis von M. Licinius Crassus Cons. 699. Aus demselben Jahre wird ein Senatus consultum de ambitu erwähnt, Cic. ad Quintum fratrem II 93.

Lex Pompeja vom Jahre 702 Cn. Pompejo Cos.

Die beiden ersten also aus dem vierten Jahrhundert, dann eine Pause von 177 Jahren, die folgenden im Zwischenraum von 22, 92, die übrigen in rascher Folge von 4, 2, 6, 3 Jahren. Aus diesen letzten Zahlen erkennen wir, dass der Ambitus damals in vollem Gange, dass ihm durch Gesetze nicht beizukommen war. Die Lex Cornelia Baebia und die des unbekanntenen Urhebers bringen auf längere Zeit Abhülfe, auch wenn in die Zwischenzeit, was Einige annehmen, noch eine Lex Cornelia des L. Cornelius Sulla fallen sollte. Der Staat war also damals noch in verhältnissmässig gesundem Zustande. Um so mehr fällt es auf, dass schon fast zweihundert Jahre früher es nöthig gewesen, mit Gesetzen gegen den Ambitus einzuschreiten.

Die beiden ersten Gesetze werden nur von Livius erwähnt, wir sind also zur Erklärung nur auf die wenigen Worte gewiesen, die sich bei ihm darüber finden. Das erste derselben betrifft nur die *Ambitio*, die allzueifrige Bewerbung: kein Bewerber soll sich durch auffallende Kleidung auszeichnen; es fällt in eine Zeit, wo die Plebejer noch keinen Zutritt zum Consulat hatten. Das Militärtribunat war ihnen gesetzlich zugänglich, factisch aber wurden sie auch von diesem ausgeschlossen: in ihrer Klage darüber lässt Livius sie sagen: *horum (sc. patrum) ambitione artibusque fieri ut obsaeptum plebi sit ad honorem iter*. Daher: *placet tollendae ambitionis causa tribunis legem promulgare, ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa*. Hier ist also deutlich ausgesprochen, es ist eine Massregel der Plebejer gegen die Patricier, von Volkstribunen ausgehend, gerichtet gegen *Ambitio*, nicht *Ambitus*. Die Patricier hatten durch nicht unerlaubte Mittel sich den Einfluss zu erhalten gesucht, den sie früher gesetzlich und ausschliesslich hatten: es war eine schwache Massregel, die dagegen ergriffen wurde, sie wird wenig genützt haben wie alle anderen Kleiderordnungen.

Auch die *Lex Poetelia* vom Jahre 396 ging von einem Tribunen aus. Sie fällt in die Zeit, wo den Plebejern durch die *licinisch-sextischen* Gesetze vom Jahre 387 der Zutritt zu einer der beiden Stellen im Consulat eröffnet war. Die Worte bei Livius sind: *et de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est, eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem qui nundinas et conciliabula obire soliti erant compressam credebant*. Es ist wohl allgemein angenommen, dass die ersten Worte: *Et de ambitu — latum est* aus alten annalistischen Aufzeichnungen übernommen sind (Nitzsche Römische Annalistik 184, 199, 212), ebenso kann man nicht zweifeln, dass das Uebrige erklärender Zusatz des Schriftstellers sei, mag er nun darin älteren Quellen folgen oder nicht.

Das Gesetz ist also *de ambitu*, und zwar das erste der Art (*tum primum*), es geht ebenfalls von einem Tribunen aus, aber *auctoribus patribus*, d. h. doch wohl *ex auctoritate senatus*, durch einen Senatsbeschluss der dem Volksbeschluss voranging; man darf also annehmen, dass der Tribun sich vorher mit dem Senat darüber verständigt habe. Die Veranlassung wird gewöhnlich so aufgefasst, dass in Folge des *licinisch-sextischen* Gesetzes die Plebejer sofort ihren ganzen Einfluss in Bewegung setzten, um die Wahlen auch wirklich in ihrem Interesse durchzuführen, den einen Consul aus ihrer Mitte, den anderen unter den ihnen geneigten Patriciern zu wählen. Dieser Ansicht scheint Livius selbst in dem erklärenden Zusatz zu folgen, sie hätten Wahlcomités und Clubs gebildet und in den Landstädten und Dörfern auf die Wahlen zu ihren eigenen Gunsten einzuwirken gesucht. Ebenso haben Neuere es aufgefasst.

Peter Geschichte Roms Bd. I S. 215 (3te Ausgabe).

Zu den Mitteln die die Patricier zu diesem Zwecke (nämlich um plebejische Wahlen zu hintertreiben) anwandten, gehörte auch das Gesetz eines Volkstribunen, von dem sonach anzu-

nehmen ist, dass er von den Patriciern gewonnen war, des C. Poetelius, dass es den Bewerbern um das Consulat nicht gestattet sein sollte, die entfernteren Märkte und Wohnorte zu besuchen, um Stimmen für sich zu gewinnen. Das Gesetz wurde im Jahre 358 (v. Chr. G.), wie uns berichtet wird, auf Grund eines Vorbeschlusses des Senats an das Volk gebracht und war hauptsächlich gegen Männer aus geringerem Stande gerichtet, die durch dieses für unwürdig geltende Mittel über angesehene Mitbewerber einen Vortheil zu gewinnen suchten.

A. W. Zumpt Das Criminalrecht der römischen Republik Bd. II Abth. 2 S. 220:

Man beabsichtigte durch dasselbe (das poetelische Gesetz) hauptsächlich den Ehrgeiz unadliger Bewerber, welche auf Märkten und anderen Versammlungsortern der Plebs umherzugehen pflegten, zu zügeln.

Niebuhr erwähnt das Gesetz in seiner römischen Geschichte gar nicht, wahrscheinlich weil es nicht sichtlich in den historischen Verlauf des ständischen Kampfes eingegriffen hat: in den Vorträgen über römische Alterthümer S. 221 drückte er sich nicht ganz bestimmt über den Stand aus, der davon betroffen werden sollte:

Die leges de ambitu, deren erste Erwähnung dahin geht, das Herumgehen der Bewerber in den conciliabulis der Landleute zu untersagen, um sie zu bewegen zu den Wahlen zu kommen. Das geschah bald nach den licinischen Gesetzen durch die lex Poetelia.

Auch Mommsen übergeht es in der römischen Geschichte mit Stillschweigen, im römischen Staatsrecht I S. 408 A. 1 berührt er es kurz:

Das poetelische Plebiscit vom J. 397 scheint das nundinas et conciliabula obire verboten, das heisst, die öffentliche Bewerbung auf die Stadt Rom beschränkt zu haben.

Indem er es jedoch ein Plebiscit nennt, scheint er nicht anzunehmen, dass es gegen die Plebejer gerichtet war.

Gehen wir nunmehr auf die von Peter und Zumpt bestimmt ausgesprochene Deutung ein, so wird uns Manches darin räthselhaft erscheinen. Die licinisch-sextischen Gesetze waren noch nicht zehn Jahre vorher durchgesetzt worden, mit grösstem Kraftaufwand von der einen, mit hartnäckigstem Widerstand von der anderen Seite. Die Männer unter den Plebejern, die sich dabei als Schützer der Ihrigen auszeichneten, lebten noch und waren allgemein bekannt. Die Plebejer hatten also wohl nicht nöthig zu besonderen Mitteln zu greifen, um die eine ihnen zugestandene Stelle zu besetzen. Sehen wir zu, wie die neue Freiheit von ihnen benutzt wurde. Im ersten Jahre, 388, wurde L. Sextius Consul, der die Gesetze mit Licinius veranlasst hatte; 389 L. Genucius Aventinensis aus einem alten Geschlechte, das von jeher als Vertheidiger der Standesgenossen aufgetreten war und auch in späterer Zeit uns in gleichem Sinne bekannt ist; 390 C. Licinius Stolo; 391 Cn. Genucius Aventinensis; 392 L. Genucius II; 393 C. Licinius Stolo II; 394 C.

Poetelius Libo Visolus, ohne Zweifel derselbe, dem unser Gesetz seinen Ursprung verdankt (Cos. II 408, III 428, triumph. 394); 395 M. Popillius Laenas, von dem wir wissen dass er in seinem Consulat die Aufregung der Plebejer gegen die noch immer feindseligen Patricier durch milde Worte beschwichtigte, also ein Mann von hohem Ansehen unter den Seinigen¹; 396 C. Plautius Proculus, der in seinem Consulate die Herniker schlug: seine politische Gesinnung war die plebejische², aber unter seiner Amtsführung wurde das poetelische Gesetz eingebracht. Für die Plebejer hatte es also bis dahin offenbar noch keine Schwierigkeit, die Männer zu finden, denen sie die Wahrung ihrer Interessen anvertrauen konnten, sie sahen sie vor sich unter den bekannten Häuptern des Standes. Die Patricier dagegen setzten Alles in Bewegung, um die Wirkung der licinisch-sextischen Gesetze abzuschwächen: fünfmal schon in diesen wenigen Jahren waren Dictatoren ernannt worden; den Versuch des letzten unter diesen Dictatoren, C. Sulpicius, das plebejische Heer zur Unthätigkeit zu verurtheilen, und den energischen Einspruch des Plebejers Sex. Tullius erzählt Livius in den vorhergehenden Capiteln ausführlich; für das folgende Jahr werden wirklich schon zwei patricische Consuln gewählt, C. Marcius und Cn. Manlius. Offenbar musste der Widerstand der Plebejer immer entschlossener werden: ihr Tribun C. Poetelius bringt daher ein Gesetz gegen Wahlumtriebe ein; wen sollte es treffen? Die Plebejer? Sie brauchten nur immer noch ihre bekannten Führer zu wählen, die Männer die ihr Recht so muthig vertheidigten: wenn am Wahltag die Landleute in die Stadt kamen, konnte der Name des zu wählenden Standesgenossen vollkommen hinreichen, alle ihre Stimmen zu vereinigen. Die Patricier dagegen brauchten Wahlumtriebe, warben per fas et nefas Stimmen für sich oder die Ihrigen. Und so wie es ihnen das erstemal wieder gelang, die Plebejer auszuschliessen, bringt der Tribun das Gesetz über den Ambitus ein, die Patricier sollten davon betroffen, ihren Machinationen bei den Wahlen ein Riegel vorgeschoben werden.

Das Gesetz wurde aber auctoribus patribus gegeben. Auch ohne unserer Ansicht zu huldigen haben fast alle Ausleger diesen Ausdruck auf den Senat, nicht auf die Curien bezogen. Dass in den eigentlichen Regierungskreisen, wo Parteiinteressen weniger leb-

¹ Nach Livius VII 16 ist er es, der den C. Licinius Stolo wegen Umgehung des von ihm selbst gegebenen Ackergesetzes strafte; er wird aber noch dreimal Consul 398, 404, 406, und zwar im dritten Consulat ausdrücklich a plebe consul Liv. VII 23. Wie es sich also auch mit jener Anklage des Licinius verhalten mag, sie beweist nicht dass Popillius seinem Stande untreu geworden wäre. Gerade im Interesse desselben konnte er für die schärfste Aufrechthaltung des nunmehr in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes aufgetreten sein.

² Er wurde im Jahre 398 Reiteroberst des ersten plebejischen Dictators C. Marcius Rutilus, magistrum equitum item de plebe dixit Liv. VII 17. Schwerlich hat Marcius einen Gegner seines Standes zum Collegen genommen.

haft hervortraten, eine ruhigere Beurtheilung der Verhältnisse vorherrschte, wird Niemanden Wunder nehmen: dort konnte man mit Recht geltend machen, dass das in gültiger Form zu Stande gekommene Gesetz auch redlich ausgeführt werden müsse; die Plebejer im Senat mochten vereinigt mit den liberal gesinnten Patriciern schon eine Majorität bilden, wo es sich nicht um neues Recht handelte sondern um Beobachtung des bestehenden. Ringsum von feindlichen Völkern umgeben musste den Verständigeren in Rom das Bedürfniss der inneren Eintracht lebhaft vor die Seele treten: das Unrecht war jetzt unzweifelhaft auf Seiten der Patricier, die Regierung konnte sich also den begründeten Vorschlägen zur Sicherung des Gewonnenen von Seiten der Plebejer nicht widersetzen. Nicht so weit dürfen wir den Ausdruck ausdehnen, als habe der Senat die Initiative dazu ergriffen, seine auctoritas enthält nur die Uebereinstimmung mit dem Antrage des Tribunen, der dieser sich vorher versicherte um des Erfolges gewiss zu sein. Dass aber in so früher Zeit der Senat sich schon des Mittels habe bedienen können, aus dem Collegium der Tribunen selbst Opposition gegen die Plebs hervorzurufen, muss in Ansehung der Verhältnisse billig bezweifelt werden. Noch waren die Plebejer sicher von ihrem Standesgefühl völlig beherrscht, noch musste es ihnen eine heilige Pflicht sein, die eben errungenen Rechte standhaft zu verteidigen. So lange die Patricier als Stand ihnen geschlossen entgegenstanden, so lange konnte der Gedanke, Zwietracht unter den Tribunen hervorzurufen, keine Wurzel fassen¹. Der Ausdruck *ad populum latum est* wird daher mit Recht von Mommsen als Plebiscit gedeutet, die Tribunen konnten nur in Tributcomitien des Erfolges sicher sein.

Zu diesen historischen Erwägungen kommen auch noch grammatische. Sollte ausgedrückt werden, dass den Plebejern die Möglichkeit Standesgenossen zu werben durch das poetelische Gesetz abgeschnitten werden sollte, so erwarten wir in der hinzugefügten Motivirung nicht den Indicativ *qui soliti erant*, sondern vielmehr den Coniunctiv, als abhängig von dem Verbum des Hauptsatzes *credebant*, da es dann die Meinung des oder der Antragsteller wiederzugeben soll, oder wenn zu dem *credebant*, von dem wir nicht deutlich sehen auf wen es sich bezieht, *patres* als Subject angenommen werden soll, die Meinung der *Patres*. Ferner konnte nicht das *Plusquamperfectum soliti erant* gebraucht werden, sondern als von dem gegenwärtigen Zustande das *Imperfectum*, also *solerent*, oder sofern es als ein eigener Zusatz des Verfassers angesehen werden soll, *solebant*. Das *Plusquamperfectum* deutet auf einen längst eingetretenen Brauch oder Missbrauch, der schon aufgehört hatte: die Plebejer konnten aber erst seit neun Jahren in die Versuchung *Ambitus* zu üben kommen, in Wirklichkeit fehlte ihnen wie wir gesehen haben die Veranlassung dazu gänzlich. Livius gibt weder

¹ Auch als Urheber der *lex Poetelia et Papiria* vom Jahre 428 über die Aufhebung des *Nexum* erkennen wir in C. Poetelius einen wahren Freund seines Standes.

vorher noch nachher eine Andeutung von unrechtmässiger Bewerbung seitens der Plebejer, ebenso wenig andere Schriftsteller, auch spricht er bloss von *ambitio novorum hominum*, nicht von *ambitus*. Es wird sich daher empfehlen, den Satz *qui nundinas et conciliabula obire soliti erant* nicht für erläuternden Zusatz zu *novorum hominum*, sondern für das Subject des Hauptsatzes zu halten. Die Patricier *qui — soliti erant*, die bisher unbestritten auf Märkten und Dörfern sich um Stimmen bemüht hatten, *ambitionem novorum hominum compressam credebant*, glaubten das neue Gesetz wende, wenn auch gegen die Absicht des Antragstellers, seine Schärfe gegen die *novi homines*. Dieses Gesetz war natürlich ein allgemeines, für beide Stände gültiges, und so konnten auch die Patricier es als ein für sie günstiges ansehen, da den Plebejern ebenfalls durch dasselbe die Bewerbung erschwert wurde; sie durften ihren Einfluss höher anschlagen als den der Gegner, zumal in Rom, und hoffen, den Schlag dessen Absicht gegen sie gerichtet war gegen die Plebejer zu wenden.

In diesem Sinne versteht es offenbar Livius, dessen folgendes Capitel mit den Worten beginnt: *Haud aequae laeta patribus insequenti anno C. Marcio Cn. Manlio Coss. de unciario fenore a M. Duellio L. Menenio, Tribunis plebis, rogatio est perlata*. Er deutet jene Worte also im günstigsten Sinne für die Patricier, freilich ohne historische Berechtigung. Die ganze Mittheilung über die *Lex Poetelia* erscheint bei ihm als eine verlorene Notiz, die er den alten Chroniken entnommen hatte, er kennt auch ihren Inhalt nicht, weder das Verbot noch die Strafe, und so wird wahrscheinlich auch der begründende Zusatz aus einem alten Annalisten herübergenommen sein, den er möglicher Weise missverstanden hat, indem er den Satz *qui — soliti erant* wie die Neueren auf *novi homines* statt auf *patres* bezog.

Berichtigung zu S. 476.

Ein seltsames Versehen hat in dem Aufsatz 'Ueber das Poetelische Gesetz de ambitu' die beiden Consuln des Jahres 397 als Patricier angegeben, während doch in der Anm. 2 derselben Seite C. Marcius Rutilus als Plebejer anerkannt ist. Erst zwei Jahre später erreichen die Patricier das Ziel ihrer Wünsche. An der Sache selbst ändert sich dadurch nichts: die fünfmalige Dictatur in neun Jahren und das Benehmen des Dictators Sulpicius zeugen hinlänglich für die thätigen Bemühungen des Standes, seine verlorene Praeponderanz wieder herzustellen.

M. I.
